

SATZUNG

**Schützengesellschaft
Fortuna Siegsdorf
eingetragener Verein**



www.sg-siegsdorf.de

Satzung der Schützengesellschaft Fortuna Siegsdorf eingetragener Verein

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Fortuna Siegsdorf eingetragener Verein

und hat seinen Sitz in Siegsdorf.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schießübungen mit Sportwaffen auf dem Schießstand.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Jugendlichen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss, auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schiessbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die Entrichtung des Jahresbetrags bis zum 01.03. des laufenden Jahres gehört ebenfalls zu den Pflichten.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Austritt:

Ein Austritt kann jeweils bis zum 01.11. des laufenden Jahres erfolgen, muss aber schriftlich an die Vorstandschaft gerichtet sein.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei

- grober Verletzung bzw. Nichterfüllung der durch die Satzung festgelegten Pflichten
- Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
- Verletzung von Sitte und Anstand
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangte
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung
- mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses.

Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – egal welcher Art – findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt), der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

a) Die Vorstandschaft

besteht aus:

1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)
2. Schützenmeister (2. Vorsitzender)
1. Kassier
- Schriftführer
- Sportwart

Der 1., in seiner Vertretung der 2. Schützenmeister, ist Vorstand des Vereins im Sinne des BGB, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis sind beide Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

b) Vereinsausschuss

besteht aus:

2. Kassier
- Gerätewart
- Jugendsportwart
- Und aus den Ausschussmitgliedern

Ein 2. Gerätewart und ein 2. Jugendsportwart können nach Bedarf gewählt werden und gehören dann dem Vereinsausschuss an. Der Bedarf wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Bei über 50 Mitgliedern sind zusätzlich 4 und bei über 100 Mitgliedern 6 Ausschussmitglieder zu wählen.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen

(Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
Der Vereinsausschuss wird durch den 1., bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des 1. Kassier über die Jahresabrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportwarts
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie Wahl der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§9 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Vereinsausschussmitglieder werden ebenfalls durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft.

§10 Kassenprüfer

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben bei Wahlen oder sonstigen Abstimmungen des Vereins kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind voll wählbar. Ausgenommen ist die Wahl des Jugendsportwarts. Hierbei haben alle Jugendlichen Stimmrecht.

§12 Sonstiges

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern hat der Verein mit einer Fahnenabordnung teilzunehmen.

Bei Festlichkeiten, an denen die Gesellschaft geschlossen teilnimmt, sollte der Schützenkönig, oder sein Vertreter mit der Schützenkette teilnehmen.

§13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es

unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 06.10.07 genehmigt.

Siegsdorf, 06.10.07

Josef Landler
1. Schützenmeister

Reymond Hahn
2. Schützenmeister

Zusätzliche Informationen

Ansprechpartner

Reymond Hahn
1. Schützenmeister

Tel.: 08662 / 12615
Sonnenstr. 43, 83313 Siegsdorf
vorstand@fortuna-siegsdorf.de

Thomas Fußstetter
2. Schützenmeister

Tel.: 08662 / 2701
Traunfeldstr. 4, 83331 Siegsdorf
vorstand@fortuna-siegsdorf.de

Tobias Eichner
Sportwart

Tel.: 08662 / 6657740
Zottmayerstr. 1, 83313 Siegsdorf
sportwart@fortuna-siegsdorf.de

Christine Fußstetter
Schriftführerin

Tel.: 08662 / 2701
Traunfeldstr. 4, 83313 Siegsdorf
schriftfuehrer@fortuna-siegsdorf.de

Markus Hirtelreiter
Kassier

Tel.: 08662 / 669300
Sonnenstr. 47, 83313 Siegsdorf
kassier@fortuna-siegsdorf.de

Mitgliedsbeiträge

Jugendliche bis 18 Jahre	28,00 €
Jugendliche von 19 – 21 Jahre	37,00 €
Erwachsene ab 22 Jahre	39,00 €
Familien (Ehepaar mit einem Kind)	71,00 €

Internet

Alle Informationen sind auch im Internet zu finden unter:
www.sg-siegsdorf.de